

**Eckpunkte der Tarifeinigung vom 14.05.2014 zur Überleitung der Beschäftigten der
Servicegesellschaft in das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth**

zwischen

1.

**der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Krappmann,
Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth**

2.

**dem Kommunalunternehmen Klinikum Fürth,
vertreten durch den Vorstand Herrn Peter Krappmann,
Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth**

3.

**dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern
vertreten durch die stv. Geschäftsführerin Frau Dr. Anette Dassau
Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München**

u n d

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Bayern,
Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen,
vertreten durch Thorsten Hautmann und Bernhard Bytom
Schwanthalerstraße 64, 80336 München**

1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

- a. für die Beschäftigten, die am 30.06.2014 in einem Arbeitsverhältnis zur Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH stehen und zum 01.07.2014 in ein Arbeitsverhältnis zum Kommunalunternehmen Klinikum Fürth übernommen werden;
- b. für die Beschäftigten des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, die nach dem 30.06.2014 in das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth im bisherigen Tätigkeitsbereich der Servicegesellschaft in den Entgeltgruppen 1 bis 4 ohne vorhergehendes Arbeitsverhältnis zur Servicegesellschaft Klinikum Fürth GmbH neu eingestellt werden.

2 Entgelt

Die Beschäftigten nach 1 a erhalten im Kommunalunternehmen Entgelt wie folgt:

- Die Beträge der Engelstabelle der Servicegesellschaft werden zum 01.07.2014 um 30 € erhöht. Diese Engelstabelle bleibt in ihrer Struktur erhalten und wird für die Berechnungen des Entgeltes nach den nachfolgenden Bestimmungen angewendet.
- Alle Beschäftigten erhalten ein Grundentgelt nach Entgeltgruppe 1 Stufe 2 TVöD / VKA. Daneben erhalten die Beschäftigten ggf. eine individuelle Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem Monatstabellenentgelt im jeweiligen Arbeitsverhältnis mit der Servicegesellschaft nach dem Stand 01.07.2014 und dem Monatsentgelt der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 TVöD / VKA. Stufenaufstiege nach der am 01.07.2014 geltenden Engelstabelle der Service Gesellschaft werden während der Laufzeit des Überleitungstarifvertrages nachvollzogen.
- Die Jahressonderzahlung wird nach § 20 TVöD bezahlt, für 2014 anteilig.
- Sämtliche Zulagen und Zuschläge werden auf der Basis der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 TVöD / VKA berechnet.
- Stufensteigerungen nach §§ 16, 17 TVöD-K finden nicht statt.
- Die Beschäftigten erhalten die in § 6 des Entgelttarifvertrages für die Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH festgelegte Jahresprämie für das Jahr 2014 zeitanteilig bei Überleitung ausgezahlt.
- Die Beschäftigten erhalten die in § 7 des Entgelttarifvertrages für die Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH festgelegte Einmalzahlung für das Jahr 2014 zeitanteilig bei Überleitung ausgezahlt. Anstelle des Monats November dient als Berechnungsgrundlage der Monat Februar.

Die Beschäftigten nach 1 b erhalten ein Entgelt wie folgt:

- Die Beträge der Entgelttabelle der Servicegesellschaft werden zum 01.07.2014 um 30 € erhöht. Diese Entgelttabelle bleibt in ihrer Struktur erhalten und wird für die Berechnungen des Entgeltes nach den nachfolgenden Bestimmungen angewendet.
- Alle Beschäftigten erhalten ein Grundentgelt nach Entgeltgruppe 1 Stufe 2 TVöD / VKA. Daneben erhalten die Beschäftigten ggf. eine individuelle Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem Monatstabellenentgelt des Entgelttarifvertrages der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH am 1.07.2014 wenn diese Beschäftigten nach diesem Tarifvertrag eingruppiert gewesen wären.
- Die Jahressonderzahlung wird nach § 20 TVöD bezahlt, für 2014 anteilig.
- Sämtliche Zulagen und Zuschläge werden auf der Basis der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 TVöD / VKA berechnet.
- Stufensteigerungen nach §§ 16, 17 TVöD-K finden nicht statt.

Im übrigen gelten für alle Beschäftigten die Bestimmungen des TVöD / VKA.

3 Überleitung

- a. Beschäftigte nach 1 a erhalten zum 01.7. einen neuen Arbeitsvertrag mit dem Kommunalunternehmen Klinikum Fürth. Das Beschäftigungsverhältnis in der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH wird durch Auflösungsvertrag beendet. Die Beschäftigungszeiten in der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH werden auf das Beschäftigungsverhältnis im Kommunalunternehmen angerechnet.
- b. Beschäftigte der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH, die im Rahmen des § 8 des Entgelttarifvertrages für die Servicegesellschaft eine zusätzliche Altersvorsorge abgeschlossen haben erhalten die Möglichkeit diese Verträge durch entsprechende Eigenleistungen weiter zu führen, wahlweise beitragsfrei ruhen zu lassen oder sich den Rückkaufwert auszahlen zu lassen soweit dies möglich ist. Eine externe Beratung der Anspruchsberechtigten wird auf Wunsch vom Arbeitgeber organisiert.
- c. Bis zur Neuwahl des Personalrates beim Klinikum Fürth wird für einen Vertreter des bisherigen Betriebsrates der Servicegesellschaft ein Übergangsmandat vereinbart (Kompetenzen noch zu regeln). Eine Freistellung ist hiermit nicht verbunden. Das Übergangsmandat endet spätestens mit Durchführung der nächsten regulären Personalratswahl beim Klinikum Fürth im Jahr 2016 oder mit Durchführung einer vorzeitigen Personalratswahl

beim Klinikum Fürth, bei der erstmals dann auch die bisher bei der Servicegesellschaft Beschäftigten wahlberechtigt und wählbar sind.

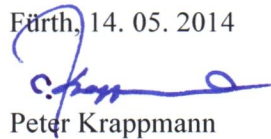
4 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Außer-Kraft-Treten

- a. Dieser Überleitungstarifvertrag tritt am 01. 07. 2014 in Kraft. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 29.02.2016 gekündigt werden.
- b. Er gilt längstens bis zum Abschluss eines landesweiten Flächentarifvertrags nach § 15 Abs. 3 TVöD.
- c. Die Tarifvertragsparteien werden eine Besitzstandsregelung für die Überleitung in den landesweiten Tarifvertrag nach § 15 Abs. 3 TVöD verhandeln, soweit dieser eine solche Regelung nicht enthält.
- d. Die Parteien verpflichten sich, eine landesbezirkliche Lösung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth zu verhandeln, soweit ein entsprechend landesweiter Flächentarifvertrag nach 4 Buchst. b nicht bis zum 29.02.2016 zustande kommt.

5 Erklärungsfrist

Die Tarifeinigung steht unter Erklärungsfrist bis zum 15. 06. 2014, sowie unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien auf beiden Seiten.

Fürth, 14. 05. 2014


Peter Krappmann

Vorstand Klinikum Fürth


Peter Krappmann

Geschäftsführer Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH



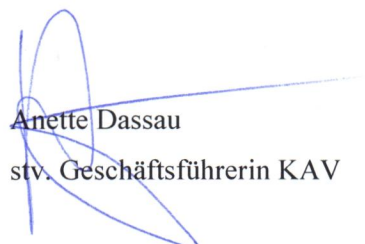
Thorsten Hautmann

ver.di



Bernhard Bytom

ver.di


Anette Dassau
stv. Geschäftsführerin KAV